Stadt Schlieren

Projektwettbewerb
Schulhaus Schlieren West

Wettbewerbsprogramm
31. Januar 2012

PLANPARTNER AG RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG
HEINZ BEINER · URS BRÜNGGER · LARS KUNDERT · URS MEIER · STEPHAN SCHUBERT · CHRISTOPH STÄHELI
HOFSTRASSE 1 POSTFACH CH-8032 ZÜRICH TEL +41 (0)44 250 58 80 FAX +41 (0)44 250 58 81 www.planpartner.ch

Auftraggeberin: **Stadt Schlieren, vertreten durch den Bereich Liegenschaften**
Freiestrasse 6, Postfach, CH - 8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Kontaktpersonen:
– Albert Schweizer, albert.schweizer@schlieren.zh.ch
– Eugen Hajas, eugen.hajas@schlieren.zh.ch

Auftragnehmer: **Planpartner AG**
Hofstrasse 1, Postfach, CH - 8032 Zürich
www.planpartner.ch
Bearbeitung:
– Urs Brüngger, dipl. Architekt ETH / FSU / REG A
– Wolfgang Letsche, dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung TU
– Susanne Frohn, dipl. Ing. Architektin BUW / MAS ETH

Titelbild: 29351_13A_120126_Titelbild.jpg
Ablage Bilder: 29351_13A_Bilder

SIA-Konformität: Die Kommission SIA 142/143 für Wettbewerbe und Studienaufträge hat das Programm geprüft. Es stimmt mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009, überein.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 5
1.1. Allgemeine Situation ... 5
1.2. Planungsgebiet ... 5
1.3. Absicht / Aufgabe ... 8

2. Allgemeine Bestimmungen ... 10
2.1. Auftraggeberin ... 10
2.2. Verfahren ... 10
2.3. Preisgericht ... 11
2.4. Experten mit beratender Funktion ... 12
2.5. Fachliche Begleitung / Vorprüfung ... 12
2.6. Planungsteams ... 14
2.7. Entschädigung / Rangierung ... 15
2.8. Weiterbearbeitung ... 15
2.9. Urheberrechte ... 17
2.10. Bekanntmachung der Ergebnisse ... 17
2.11. Geheimhaltung ... 18

3. Ablauf und Termine ... 19
3.1. Gesamtübersicht Ablauf / Terminplan ... 19
3.2. Fragenstellung / Fragenbeantwortung ... 20
3.3. Schlussabgabe ... 21
3.3.1. Einzureichende Unterlagen 6.1.1 – 6.1.7, 6.1.11 ... 21
3.3.2. Einzureichende Unterlagen 6.1.8 – 6.1.9 ... 21
3.3.3. Einzureichende Unterlage 6.1.10 ... 22

4. Aufgabenstellung ... 23
4.1. Zielsetzung / Beurteilungskriterien ... 23
4.2. Perimeter / Allgemeine Anforderungen ... 24
4.3. Anforderungen an die Gebäude ... 25
4.4. Anforderungen an die Aussenräume ... 26
4.5. Rechtliche Vorgaben und Grundlagen ... 28
4.5.1. Bau- und Planungsrecht ... 28
4.5.2. Verkehr ... 32
4.5.3. Lärmschutz ... 34
4.5.4. Nichtionisierende Strahlung ... 34

4.5.5. Störfall-Vorsorge 35
4.5.6. Brandschutz 35
4.5.7. Baugrund / Grundwasser / Wärmenutzung 36
4.5.8. Altlasten 37
4.5.9. Energie, Technik und Nachhaltigkeit 37
4.5.10. Hindernisfreiheit 39
4.6. Wirtschaftlichkeit 39

5. Arbeitsunterlagen 40

6. Einzureichende Unterlagen Wettbewerb 42
6.1. Verzeichnis einzureichende Unterlagen 42
6.2. Abgabeform / Darstellung 44

7. Genehmigung 45

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Situation

Allgemeine Situation

Die Stadt Schlieren schliesst sich westlich an die Stadt Zürich an und liegt am Eingang des Limmattals zwischen dem Fluss und dem Ausläufer des Uetlibergs. Schlieren ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort mit Tradition (u.a. Leimfabrik «Geistlich», Gaswerk, Wagons- und Aufzügefabrik «Wagi», Aluminiumschweisswerk Schlieren, Textilfärberei Schlieren, Kühlschrankproduzent «Sibir»). Nachdem in den 1980er Jahren immer mehr Betriebe ihre Produktion in Schlieren eingestellt hatten, wandelte sich Schlieren in eine Dienstleistungs- und Technologiestadt. So entwickelte sich auf dem «Wagi-Areal» ein Biotechnologie-Cluster mit über 600 Arbeitsplätzen. Mit dem Stadtentwicklungskonzept von 2005 gelang es, grosse Veränderungen einzuleiten. Die wichtigsten Projekte sind die Neugestaltung des Zentrums mit Entlastung der Durchgangsachse Badenerstrasse / Zürcherstrasse. Zudem planen die Kantone Zürich und Aargau eine leistungsfähige Stadtbahn zwischen Zürich und Baden, die Limmattalbahn. Die zwei bedeutendsten Entwicklungsgebiete «am Rietpark» (12 ha) und «Schlieren West» (18 ha) liegen beidseits der sehr lärmintensiven Bahnlinie Zürich – Baden in Fussdistanz zum Bahnhof Schlieren. Das Entwicklungsgebiet «am Rietpark», nördlich der Bahnlinie auf den Arealen der ehemaligen Textilfärberei Schlieren und der Leimfabrik «Geistlich», soll sich zu einem urbanen Mischquartier mit mehr als 1'000 neuen Wohnungen und Arbeitsplätzen für ca. 3'000 Beschäftigte wandeln.

1.2. Planungsgebiet

Lage und Umgebung Planungsgebiet (Schlieren West)

Das Entwicklungsgebiet «Schlieren West» erstreckt sich in Ost-West-Richtung zwischen der Bahnlinie und der Zürcher-/Badenerstrasse, auf der ab 2020 die Limmattalbahn verkehren soll. Das Entwicklungsgebiet mit überwiegend grossmassstäblicher Parzellenstruktur wurde teilweise landwirtschaftlich, vor allem aber industriell genutzt, als Lagerplatz und für den Gebrauchtwagenhandel, sowie in geringem Umfang für minderwertige Wohn- und Gewerbebauten.

Obwohl es seit 1996 grösstenteils der Wohn-/Gewerbezone zugewiesen ist, konnte sich die angestrebte Nutzung nicht entwickeln, da die lärmbelastete Lage zwischen Kantonsstrasse und Schienenstrang vom einzelnen Grundeigentümer nicht in den Griff zu bekommen war. Daher hat die Stadt Schlieren 2006 ein Planungsverfahren (öffentlicher Gestaltungsplan «Schlieren West», Einreichung Genehmigung: Oktober 2011) eingeleitet.

Abb. 1: Planungsgebiet in Schlieren West (Luftbild Stand 2007)

Der Planungsperimeter für das neue Schulhaus liegt in der Mitte des Entwicklungsgebietes Schlieren West. Durch zwei im Gestaltungsplan vorgegebene Langsamverkehrsachsen ist es autoverkehrsfrei aus den neu erstellten und geplanten Wohnüberbauungen erreichbar. Südlich des Perimeters schliesst sich ein in die Jahre gekommenes Wohngebiet aus den 1950er und 1960er Jahren mit Wohnzeilen, einzelnen Hochhäusern und einem Ladenzentrum an.

Das Gebiet ist heute mit zwei Buslinien (302, 303) erschlossen, welche durch die Limmattalbahn ersetzt werden sollen. Die Bushaltestellen liegen in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Die geplanten Haltestellen der Limmattalbahn liegen in der Badenerstrasse am Kesslerplatz und an der westlichen Stadtgrenze und sind somit 300 m resp. 400 m entfernt.

Die nähere Umgebung bietet bislang eine mässige Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants und Cafés rund um den Kesslerplatz. Die nächste Schule liegt 400 m südlich des Kesslerplatzes, Kindergärten sind isoliert in zwei Hochhausanlagen südlich der Badenerstrasse untergebracht. Eine gute Infrastruktur bietet das Zentrum von Schlieren (Fussdistanz: 1km, ÖV: 5 Minuten). Dort liegt auch der Bahnhof Schlieren, von welchem mehrere S-Bahnen (S3, S12) im Viertelstundentakt in die Stadt Zürich und in die Agglomeration / das Umland von Zürich verkehren (u.a. Aarau, Brugg, Baden, Dietikon, Stettbach, Wetzikon, Winterthur). Zürich Hauptbahnhof ist in 11 Minuten erreichbar. Über die ca. 2 km entfernte Anschlussstelle Urdorf-Nord ist das Areal an das Autobahnnetz angeschlossen.

GP Schlieren West

Im Gebiet «Schlieren West» soll gemäss aktueller Sondernutzungsplanung ein besonders attraktives Stadtquartier mit hohem Wohnanteil und starker Identität für ca. 2'300 Einwohner und ca. 1'300 Beschäftigte entstehen. Der Lärmschutz entlang der Bahnlinie wird durch eine geschlossene Bauweise gewährleistet. Der Gestaltungsplan Schlieren West macht Vorgaben zur Höhe, Anzahl Vollgeschosse, Ausnützung und definiert die bebaubare Fläche durch Baubereiche und Baubegrenzungslinien. Es bestehen detaillierte Regelungen zur Lage und zur Gestaltung der Quartiersstrassen, Wege und Parks. Der Gestaltungsplan zielt zudem auf eine besonders gute Freiraumstruktur ab, mit einer Langsamverkehrsallee als Rückgrat sowie darüber verbundenen öffentlichen Pocket-Parks in den einzelnen Baufeldern (Details vgl. Kap. 4.5.1).

Abb. 2: Langsamverkehrsachse Parkallee, Überbauung «Storchennest»

Die heute noch industriell geprägte Umgebung des Planungsgebiets wandelt sich rasch zu einem Mischgebiet mit Schwerpunkt Wohnnutzung. Grössere Wohnbauprojekte wurden in letzter Zeit realisiert («Goldschlägi-Areal», «Pfaffenwies», «Storchennest») resp. sind aktuell im Bau («Gartenstadt»).

Für den östlichen Teil des Grundstücks KTN 7531 (ehemaliges «Züblin-Areal», vgl. Abb. 3 in Kap. 4.2, Perimeter) wurde mit der Eigentümerin (AXA Leben AG) ein Kaufvertrag unterzeichnet. Die AXA Leben AG beabsichtigt auf dem verbleibenden Teil der Parzelle KTN 7531 sowie auf der westlich anschliessenden Parzelle KTN 7529 in den nächsten Jahren Wohnbauten zu errichten und hat hierzu 2011/12 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt (vgl. Arbeitsunterlage 5.2h, Siegerprojekt AXA). Östlich an das Plangebiet anschliessend plant Ecofaubourgs auf der Parzelle KTN 9421 den Neubau von Mehrfamilienhäusern in hohem ökologischem Standard. Für dieses Projekt (vgl. Arbeitsunterlage 5.2g) liegt eine Baubewilligung vor, erste Bauvorbereitungsmassnahmen wurden eingeleitet (Abbruch bestehende Bauten).

1.3. Absicht / Aufgabe

Bedarf

Die Schule Schlieren sieht sich seit einigen Jahren mit schwierigen Raumverhältnissen durch veränderte Vorgaben im Bildungswesen und durch Zuzüge von Familien mit Kindern in neue Überbauungen konfrontiert. Die Platznot in allen Schulhäusern Schlierens hat die Zumietung externer Räumlichkeiten sowie die Errichtung von Provisorien (Container-Lösungen) erforderlich gemacht. Auch die Schulraumplanung 2005 zeigt den Bedarf für eine neue Schulanlage auf.

Es hat eine umfassende Standortevaluation für den Neubau einer Schulanlage stattgefunden. Der Stadtrat und das Gemeindeparlament haben sich für den Standort Schlieren West entschieden und sich vertraglich eine Kaufoption für den östlichen Teil des Grundstücks KTN 7531 (ehemaliges Züblin-Areal) gesichert.

Im Jahr 2010 hat das Architekturbüro steigerconcept, Zürich, eine erste Machbarkeitsstudie für das Gesamtareal erstellt. Im Sinne einer Zweitmeinung wurde 2011 vom Planungsbüro Planpartner AG, Zürich, eine zweite Machbarkeitsstudie zur Klärung des städtebaulichen Rahmens, der Umsetzung Raumprogramm und der Abgrenzung des

Perimeters erarbeitet. Die Machbarkeitsstudien haben ergeben, dass das geforderte Raumprogramm auf der zur Verfügung stehenden Landfläche umgesetzt werden kann. Hinsichtlich der Aussenflächen kann aber lediglich das Mindestmass gemäss kantonaler Schulbaurichtlinien knapp untergebracht werden. Allenfalls sind ergänzende Aussenflächen auf gut zugänglichen, nutzbaren Dächern (z.B. auf der Sporthalle) anzubieten.

Zudem haben Bedarfsabklärungen durch die Schulpflege stattgefunden. Auch wurden von Seiten Schule räumliche Anforderungen aus pädagogischer Sicht erarbeitet.

Aufgabe

Die Stadt Schlieren möchte auf dem ehemaligen Züblin-Areal an der Badenerstrasse 80/82 in Schlieren West ein neues Schulhaus mit 23 Klassen (Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe), Sporthalle, Schwimmhalle, etc. bauen. Die Realisierung ist bis Sommer 2015 geplant.

Verfahren

Zur Sicherstellung eines attraktiven Gesamtkonzeptes veranstaltet die Stadt Schlieren einen einstufigen Projektwettbewerb gemäss SIA 142. Die Teilnehmer wurden durch Präqualifikation ausgewählt.

Das Verfahren soll aufzeigen, wie eine Neubebauung unter Berücksichtigung der angestrebten Qualität umgesetzt werden kann. Es soll dabei eine konkrete Lösung (Projekt) für den Neubau der Schulanlage Schlieren West erarbeitet werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Auftraggeberin

Stadt Schlieren

Auftraggeberin des Verfahrens ist die Stadt Schlieren, ZH, vertreten durch den Bereich Liegenschaften, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren (Schweiz).

2.2. Verfahren

Selektives Verfahren

Der einstufige, anonyme Projektwettbewerb wird als selektives Vergabeverfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) durchgeführt und ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt. Subsidiär gilt die SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe (Ausgabe 2009), soweit diese nicht im Widerspruch zum geltenden öffentlichen Beschaffungsrecht steht. Die Bestimmungen zur Präqualifikation und das Wettbewerbsprogramm sind SIA-geprüft. Die Ausschreibung des Verfahrens erfolgte im Amtsblatt des Kantons Zürich, im tec21 (offizielles Publikationsorgan SIA), auf www.schlieren.ch und war auf www.simap.ch aufgeschaltet. Verfahrenssprache ist Deutsch. Gerichtsstand des Verfahrens ist Schlieren (Schweiz).

Das Verfahren gliedert sich in zwei Phasen:

Präqualifikation (erste Phase)

In der ersten Phase wurde eine Präqualifikation durchgeführt, in welcher sich interessierte und geeignete Planungsteams für die Aufgabe bewerben konnten. Die erste Phase war nicht anonym.

Anonymer Projektwettbewerb (zweite Phase)

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nahm das Preisgericht eine Selektion nach Eignung vor. Es wurden 10 Planungsteams für die Teilnahme am Projektwettbewerb ausgewählt. Die zweite Phase ist anonym. Es findet eine schriftliche Fragenbeantwortung statt.

Optionale Bereinigungsstufe

Das Preisgericht kann (mit Projekten aus der engeren Wahl) das Verfahren um eine optionale, anonyme Bereinigungsstufe verlängern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ergebnisse der zweiten Phase eine Bereinigung aus fachlicher Sicht erfordern und zudem all jene Projekte zur Überarbeitung ausgewählt werden, die bei objektiver Betrachtung als Siegerprojekt in Frage kommen könnten.

Anerkennung

Mit der Teilnahme am Verfahren verpflichten sich die Teilnehmenden und die Auftraggeberin zur Einhaltung und Anerkennung der massgebenden Vorgaben des Programms, der Fragenbeantwortung sowie der Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen.

2.3. Preisgericht

Zur Beurteilung der eingereichten Arbeiten setzt die Auftraggeberin nachfolgendes Preisgericht ein. Auf die Wahl eines Vorsitzenden wird verzichtet.

Fachpreisrichter (mit Stimmrecht)

Fachpreisrichter mit Stimmrecht

- Evelyn Enzmann, Enzmann + Fischer Architektur AG, Zürich
- Barbara Neff, Neff Neumann Architektinnen, Zürich
- Martina Voser, vi.vo. architektur.landschaft, Zürich
- Barbara Meyer, dipl. Arch. ETH, Bau & Planung, Stadt Schlieren

- **Fachpreisrichter (Ersatz)**
- Marc Loeliger, loeliger strub architektur, Zürich
- Daniel Ganz, Ganz Landschaftsarchitekten, Zürich

Sachpreisrichter (mit Stimmrecht)

Sachpreisrichter mit Stimmrecht

- Manuela Stiefel, Stadträtin, Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften, Stadt Schlieren
- Bea Krebs, Stadträtin, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend, Stadt Schlieren
- Christian Martin, Schulpflege Schlieren

- **Sachpreisrichter (Ersatz)**
- Eugen Hajas, Liegenschaften, Stadt Schlieren

2.4. Experten mit beratender Funktion

Experten ohne Stimmrecht

Das Preisgericht zieht folgende Experten mit beratender Funktion bei. Diese nehmen ohne Stimmrecht an der Jurierung teil.

- Manuel Peer, Stadtingenieur, Bau und Planung, Stadt Schlieren
- Felix Grubert, Primarstufenlehrer
- Stefan Achermann, Oberstufenlehrer
- Reto Brüesch, AXA Investment Managers Schweiz AG (Vertretung Nachbarschaft)
- Vorprüfende gem. Kap. 2.5[1]

Das Preisgericht behält sich vor, weitere Experten mit beratender Funktion beizuziehen (ohne Stimmrecht).

2.5. Fachliche Begleitung / Vorprüfung

Die fachliche Vorbereitung, Organisation und Begleitung des Projektwettbewerbs, die Durchführung der Vorprüfung der Projekte sowie die Moderation der Sitzungen Preisgericht erfolgt federführend durch:

Gesamtkoordination, fachliche Begleitung

Planpartner AG Tel: +41 - (0)44 - 250 58 80
Hofstrasse 1, Postfach www.planpartner.ch
CH - 8032 Zürich

Kontaktpersonen:
Urs Brüngger ubruengger@planpartner.ch
Wolfgang Letsche wletsche@planpartner.ch

Bau- und Planungsrecht / Brandschutz

Die Vorprüfung der Aspekte des Bau- und Planungsrechts und des Brandschutzes erfolgt durch das Bausekretariat der Stadt Schlieren (René Schaffner).

[1] René Schaffner, Bausekretär Stadt Schlieren, Vorprüfender Bau- und Planungsrecht / Brandschutz, nimmt an der Jurierung nicht teil, da er während des Wettbewerbs Beratungsleistungen (vgl. Kap. 4.5.1 und 4.5.6) für die Teams anbietet.

Baustatik	Die Vorprüfung der Aspekte der Baustatik erfolgt durch die Firma ACS-Partner AG, Zürich (Rudolf Vogt).
Umwelt	Die Vorprüfung der Aspekte der Umwelt (Schutz vor Bahn- und Strassenlärm, NIS, Störfallvorsorge) erfolgt durch die Firma CSD Ingenieure AG, Zürich (Michael Zanetti).
Nachhaltigkeit / Energie	Die Vorprüfung der Aspekte der Nachhaltigkeit / Energie erfolgt durch die Firma Lemon Consult GmbH, Zürich (Pascal Fotsch / Christine Mayer).
Wirtschaftlichkeit / Baukosten	Die Vorprüfung der Aspekte der Wirtschaftlichkeit / Baukosten erfolgt durch die Firma b+p blue, Zürich (Peter Zwick).
	Bei Bedarf können für die Vorprüfung weitere Fachleute beigezogen werden.
	Die Vorprüfung erfolgt wertungsfrei. Das Vorprüfungsergebnis wird in einem Bericht festgehalten.

2.6. Planungsteams

Die folgenden Teams (A = Architekt, LA = Landschaftsarchitekt, B = Baustatiker) wurden aufgrund der Präqualifikation vom Preisgericht ausgewählt und von der Veranstalterin für die Teilnahme am Projektwettbewerb beauftragt.

Ausgewählte Bewerber (Erfahrene Teams):

- A: **agps.architecture, Zürich**
  LA: Nipkow Landschaftsarchitektur AG, Zürich
  B: APT Ingenieure GmbH, Zürich

- A: **Birchmeier Uhlmann Architekten, Zürich**
  LA: Kuhn Landschaftsarchitekten, Zürich
  B: Schnetzer Puskas Ing. AG, Zürich

- A: **Boltshauser Architekten AG, Zürich**
  LA: Mettler Landschaftsarchitektur, Gossau
  B: Walt + Galmarini AG, Zürich

- A: **Bünzli & Courvoisier Architekten AG, Zürich**
  LA: Vogt Landschaftsarchitekten AG, Zürich
  B: Aerni + Aerni Ingenieure AG, Zürich

- A: **Graber Pulver Architekten AG, Zürich**
  LA: w+s Landschaftsarchitekten, Solothurn
  B: Weber + Brönnimann AG, Bern

- A: **Penzel Valier AG, Zürich**
  LA: Beglinger + Bryan Landschaftsarchitektur, Mollis
  B: Penzel Valier AG, Zürich

- A: **Stücheli Architekten AG, Zürich**
  LA: Fontana Landschaftsarchitektur, Basel
  B: Henauer Gugler AG, Zürich

- A: **Bosshard Vaquer Architekten GmbH, Zürich**
  LA: Bosshard Vaquer Architekten GmbH, Zürich
  B: Conzett Bronzini Gartmann AG, Chur

Ausgewählte Bewerber (Nachwuchsteams):

- A: **Niedermann Sigg Schwendener Architekten AG, Zürich**
  LA: Rotzler Krebs Partner GmbH, Landschaftsarchitekten, Winterthur
  B: Synaxis AG, Zürich

- A: **bgm architekten, Betrand Göhler Möhring, Basel**
  LA: Bryum GmbH, Basel
  B: ZPF Ingenieure AG, Basel

2.7. Entschädigung / Rangierung

Entschädigung

Die Auftraggeberin stellt eine **Gesamtpreissumme** von **CHF 290'000.-** (inkl. Nebenkosten, exkl. Mehrwertsteuer) zur Verfügung.

Für die termingerechte Ablieferung eines dem Programm entsprechenden Projektes erhält jedes der Planungsteams eine **fixe Entschädigung von CHF 20'000.-** (inkl. Nebenkosten, exkl. Mehrwertsteuer). Der verbleibende Teil der Gesamtpreissumme wird vom Preisgericht für Preise verwendet **(vollständige Ausschüttung der Gesamtpreissumme)**. Es sind 3 - 5 Preise vorgesehen. Ankäufe sind nicht vorgesehen und können nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.

Eine allfällige optionale Bereinigungsstufe wird separat nach Aufwand entschädigt.

Rangierung

Das Preisgericht nimmt eine Rangierung der eingereichten Projekte vor.

2.8. Weiterbearbeitung

Weiterbearbeitung

Sofern vom Preisgericht ein Siegerprojekt bestimmt wird, beabsichtigt die Veranstalterin gestützt auf §10 Abs. 1 lit. i Submissionsverordnung Kanton Zürich den Empfehlungen des Preisgerichts zu folgen und das siegreiche Planungsteam (Architekten, Landschaftsarchitekten, Baustatiker) mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Der Auftrag für das Planungsteam entspricht voraussichtlich 100% der Teilleistungen, vorbehältlich einer separaten Vergabe an einen General- oder Totalunternehmer. Vorgesehen ist eine phasenweise Beauftragung (auf Grundlage der SIA-Ordnung 102, Ausgabe 2003, resp. SIA-Ordnung 105, Ausgabe 2007, resp. SIA-Ordnung 103, Ausgabe

2003). Der definitive Entscheid der zuständigen Organe (Gemeindeparlament, Volksabstimmung) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Generalplaner-Mandat

Es wird beabsichtigt, bis und mit Bauprojekt und Kostenvoranschlag ein Generalplaner-Mandat zu erteilen.

Realisierung durch GU / TU

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Realisierung des Projekts einem General- / Totalunternehmer (GU/TU) zu übertragen oder eine externe Bauleitungsfirma beizuziehen. Der Auftrag für das siegreiche Planungsteam umfasst dann mindestens 58.5% der Teilleistungen gemäss SIA-Ordnung 102, Ausgabe 2003, resp. SIA-Ordnung 105, Ausgabe 2007, resp. SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003. In diesem Fall wird dem siegreichen Team zusätzlich folgende Entschädigung bezahlt: Gesamtpreissumme mal Prozentsatz der nicht beauftragten Teilleistungen (Ausgleich Teilleistungen).

Honorar

Für die Berechnungen der Architektenhonorare nach Baukosten[2] werden (gemäss SIA-Ordnung 102, Ausgabe 2003) folgende Faktoren als Verhandlungsbasis festgelegt:

Faktoren Honorarfestlegung (Verhandlungsbasis)	
Schwierigkeitsgrad[3]	n = 1.05
Anpassungsfaktor	r = 1
Wiederholungsrabatt	w = 1
Teamfaktor	i = 1
Sonderleistungen	s = 1
Koeffizient Z1 / Z2	Z1 / Z2 = gemäss SIA[4]
Mittlerer Stundenansatz	CHF 140/h
Generalplaner-Zuschlag	5%

Für die Berechnungen der Landschaftsarchitektenhonorare nach Baukosten gelten diese Faktoren analog (gemäss SIA-Ordnung 105,

[2] Die Festlegung der aufwandbestimmten Baukosten gilt über das Gesamtprojekt.

[3] Begründung für abweichenden Schwierigkeitsgrad (1.05 statt 1.00): Vorgaben Gestaltungsplan, Nutzungsmix gemäss Raumprogramm, enger Spielraum bzgl. Aussenflächen, hohe Lärmbelastung, schwieriger Baugrund / Grundwasser-Problematik.

[4] Es gilt der Wert gemäss Zeitpunkt Vertragsabschluss.

Ausgabe 2007). Für die Berechnung der Baustatikerhonorare nach Baukosten gelten diese Faktoren ebenfalls analog (gemäss SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003).

Nebenkosten

Nebenkosten sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Zu den Nebenkosten gehören[5]:

- Reisespesen,
- auswärtige Unterkunft und Verpflegung,
- Dokumentationskosten,
- Einsatz von Spezialgeräten,
- Gebühren und spezielle Versicherungen,
- Kosten für Baustellenbüros.

Die Vergütung der Nebenkosten erfolgt pauschal nach Vereinbarung. Die Kosten für Reisespesen, auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden mit maximal 1% vom Honorar vergütet. Die restlichen Nebenkosten werden mit maximal 7% vom Honorar vergütet.

2.9. Urheberrechte

Urheberrechte

Mit Zahlung der Entschädigung gehen alle eingereichten Unterlagen gem. Kap. 6.1 in das Eigentum der Auftraggeberin über. Die Auftraggeberin hat das uneingeschränkte Recht, die eingereichten Unterlagen unentgeltlich zu Publikationszwecken zu verwenden.

Die Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Verfassern.

2.10. Bekanntmachung der Ergebnisse

Schlussbericht, Fachpresse, Ausstellung

Die Ergebnisse des Wettbewerbverfahrens werden in einem schriftlichen Bericht des Preisgerichts festgehalten und sämtlichen Teilnehmern nach Abschluss des Verfahrens zugänglich gemacht. Die Auftraggeberin wird die Ergebnisse der Fachpresse bekannt geben und die Arbeiten nach Abschluss des Verfahrens öffentlich ausstellen.

[5] gemäss SIA-Ordnung 102, Ausgabe 2003

2.11. Geheimhaltung

Pflicht zur Geheimhaltung

Bis zum offiziellen Verfahrensabschluss gilt für alle Planungsteams und alle Beteiligten über alle Inhalte des Verfahrens Geheimhaltungspflicht.

3. Ablauf und Termine

3.1. Gesamtübersicht Ablauf / Terminplan

Was / Wo	Wer	Wann
Startsitzung Preisgericht Verabschiedung Pflichtenheft Präqualifikation (Trublerhütte Schlieren)	Preisgericht	15. November 2011
Ausschreibung (Publikation PQ / Bewerbung Teams)	Teams	02. Dezember 2011 bis 12. Januar 2012
Abgabe Teilnahmeantrag	Teams	bis 12. Januar 2012
Wahl Teams Entscheid Präqualifikation / Verabschiedung Programm (Kongresszentrum Salmen, Schlieren)	Preisgericht	31. Januar 2012
Protokoll Entscheid PQ / Verfügung	Planpartner Preisgericht Stadtrat Auftraggeberin	bis 23. Februar 2012
Beschwerdefrist	---	bis Mitte März 2012
Startsitzung Teams inkl. Ausgabe Unterlagen und Modell / Begehung (Stadthaus Schlieren)	Teams Auftraggeberin Planpartner	21. März 2012, 14:00 - 17:00
Bearbeitungszeit	Teams	Mitte März bis Mitte Juli 2012
Schrift. Fragenstellung (anonym) per Post an Planpartner AG, Zürich	Teams	03. April 2012
Schriftliche Fragenbeantwortung per E-Mail an alle Teams (anonymisiert)	Planpartner Preisgericht Auftraggeberin	innert 2 Wochen nach Fragenstellung

Abgabe Pläne und Bericht bei Planpartner AG, Zürich	Teams	10. Juli 2012
Abgabe Volumen- und Flächenberechnungen bei Planpartner AG, Zürich	Teams	17. Juli 2012
Abgabe Modell (Ort noch offen)	Teams	21. August 2012
Vorprüfung	Planpartner ext. Fachleute	Mitte Juli bis Ende August 2012
Beurteilung (Ort noch offen, 2 Tage)	Preisgericht	30. August 2012 und 05. September 2012
Beurteilungsbericht / Verfügung	Planpartner Preisgericht Auftraggeberin	bis Ende September 2012
Beschwerdefrist	---	bis ca. Mitte Oktober 2012
Ausstellung / Kommunikation	Planpartner Auftraggeberin	anschliessend
Vorprojekt / Projekt / Volksabstimmung / Baubewilligung		letztes Quartal 2012 bis Ende 2013
Realisierung		Anfang 2014 bis Mitte 2015

3.2. Fragenstellung / Fragenbeantwortung

Fragenstellung

Die Planungsteams dürfen **bis spätestens Dienstag, 03. April 2012, 16:00** per Post (anonym, ohne Verfasserangaben) - unter Angabe des zugehörigen Kapitels im Programm - Fragen an die Planpartner AG, Zürich richten. Massgebend ist nicht der Poststempel, sondern das fristgerechte Eintreffen. Die Eingabeadresse lautet:

Planpartner AG
«Projektwettbewerb Schulhaus Schlieren West, Fragenbeantwortung»
Herr Wolfgang Letsche
Hofstrasse 1
8032 Zürich
Schweiz

Fragenbeantwortung

Die gestellten Fragen werden innert 2 Wochen nach Fragenstellung durch das Preisgericht und die beratenden Experten beantwortet. Die

Beantwortung erfolgt per E-Mail (gesammelt und anonymisiert an alle Planungsteams, Koordination durch die Planpartner AG).

Die Fragenbeantwortung gilt als Ergänzung zum Programm.

3.3. Schlussabgabe

Es gibt drei Abgabetermine für die einzureichenden Unterlagen gemäss Kap. 6.1 (Abgabe in drei Tranchen).

Die einzureichenden Unterlagen müssen vollständig und fristgerecht bei der jeweiligen Eingabestelle (Eingabeadresse) abgegeben werden. Massgebend ist nicht der Poststempel, sondern das fristgerechte Eintreffen bei der Eingabestelle.

3.3.1. Einzureichende Unterlagen 6.1.1 – 6.1.7, 6.1.11

Pläne und Bericht (Hauptabgabe)

Die einzureichenden Unterlagen 6.1.1. – 6.1.7, 6.1.11 müssen **bis spätestens Dienstag, 10. Juli 2012, 16:00** bei der Planpartner AG, Zürich eingereicht werden. Die Eingabeadresse lautet:

Planpartner AG
«Projektwettbewerb Schulhaus Schlieren West,
Abgabe Pläne und Bericht»
Herr Wolfgang Letsche
Hofstrasse 1
8032 Zürich
Schweiz

3.3.2. Einzureichende Unterlagen 6.1.8 – 6.1.9

Volumen- / Flächenberechnungen inkl. Schemagrundrisse

Die einzureichenden Unterlagen 6.1.8 – 6.1.9 (Volumen- und Flächenberechnungen inkl. Schemagrundrisse zur Nachvollziehbarkeit, auf Papier und auf Datenträger **bis spätestens Dienstag, 17. Juli 2012, 16:00** per Post bei der Planpartner AG, Zürich eingereicht werden. Die Eingabeadresse lautet:

Planpartner AG
«Projektwettbewerb Schulhaus Schlieren West,
Abgabe Volumen- und Flächenberechnungen»
Herr Wolfgang Letsche
Hofstrasse 1
8032 Zürich
Schweiz

3.3.3. Einzureichende Unterlage 6.1.10

Modell

Die einzureichende Unterlage 6.1.10 (Volumenmodell) ist **bis spätestens Dienstag, 21. August 2012** einzureichen.

Details (Ort, Uhrzeit) zur Modellabgabe werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Das Volumenmodell samt Einsätzen geht in das Eigentum der Auftraggeberin über.

4. Aufgabenstellung

4.1. Zielsetzung / Beurteilungskriterien

Zielsetzung

Mit dem Projektwettbewerb sollen Vorschläge für die Realisierung einer attraktiven, wirtschaftlichen und nachhaltigen Schulanlage mit hohen Qualitäten im Innen- und Aussenraum unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben erarbeitet werden.

Das neue Schulhaus soll:

- mit modernen, attraktiven Innen- und Aussenräumen zur ganzheitlichen Förderung und Entwicklung der Kinder beitragen (gesellschaftlicher Nutzen)
- die täglichen schulischen Abläufe optimal unterstützen (funktionaler Nutzen)
- zukunftsgerichtete Lösungen für einen effizienten Ressourceneinsatz und einen unterhaltsarmen Betrieb zeigen (ökologischer und ökonomischer Nutzen)

Jeder Teilnehmer darf nur ein Projekt einreichen. Varianten sind nicht zulässig.

Entscheidkriterien / Beurteilungskriterien

Die eingereichten Projekte werden vom Preisgericht anhand nachfolgender Entscheid- / Beurteilungskriterien beurteilt. Die Reihenfolge entspricht keiner Gewichtung.

- **Städtebau und Architektur**
- **Aussenraum**
- **Betrieb und Funktionalität**
- **Umwelt / Nachhaltigkeit[6] und Technik**
- **Wirtschaftlichkeit**

[6] Ökologie, Energieeffizienz, usw.

4.2. Perimeter / Allgemeine Anforderungen

Perimeter

Der Perimeter für den Neubau der Schulanlage Schlieren West umfasst den Grossteil des Grundstücks KTN 7531 (ehemaliges «Züblin-Areal»). Die für die Schulanlage zur Verfügung stehende Arealfläche gemäss Perimeter (vgl. Abb. 3, blau gestrichelt; vgl. Arbeitsunterlage 5.2j) beträgt 13'750 m2. Die bestehenden Bauten werden im Rahmen der Neuüberbauung vollständig abgebrochen und entfernt.

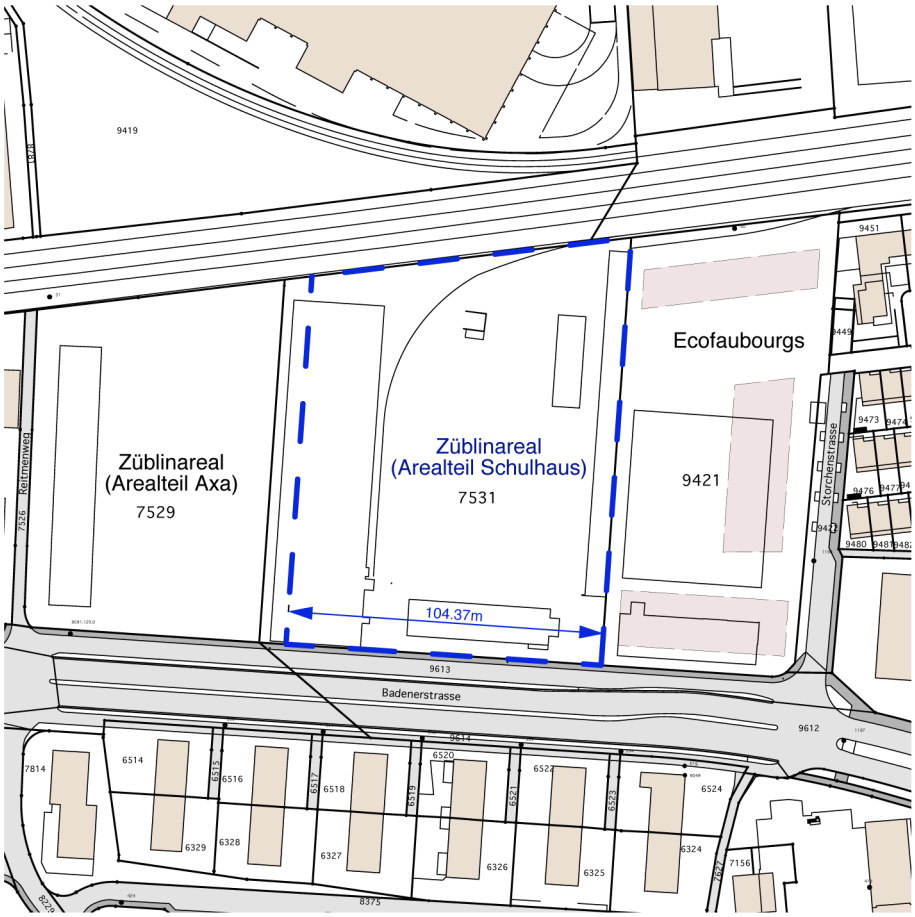

Abb. 3: Planungsgebiet mit Perimeter Schulhaus Schlieren West

4.3. Anforderungen an die Gebäude

Zielsetzung

Die allgemeine Zielsetzung für die Schulanlage Schlieren West ist in Kap. 4.1 umschrieben. Es werden generell innovative und zukunftsfähige Lösungen erwartet, wobei der Flexibilität der Raumstrukturen hohes Gewicht zukommen wird (flexibel nutzbare Räume).

Räumliche Anforderungen aus pädagogischer Sicht

Aus pädagogischer Sicht werden wegweisende, visionäre Lösungsvorschläge hinsichtlich der räumlichen Strukturen erwartet (z.B. Clusterlösungen für Schulzimmer und Gruppenräume, etc.). Anregungen hierzu kann die Arbeitsunterlage 5.3.a (Literaturrecherche und aktuelle Beispiele) geben.

Von Seiten der Schule (Schulpflege Schlieren, Vertreter Schulleitungen und Lehrerschaft der Schlierener Schulen) wurden räumliche Anforderungen erarbeitet (Ergebnisse der Vernehmlassung Schule, vgl. Arbeitsunterlage 5.3.b). In diesem Dokument sind Kernaussagen aufgeführt, welche als übergeordnete Leitsätze fungieren. Die Kernaussagen werden durch Erläuterungen und konkrete Vorschläge (must have / nice-to-have) ergänzt, die zu berücksichtigten resp. im Rahmen des Projektwettbewerbs zu interpretieren sind.

Schulbaurichtlinien / Empfehlungen für Schulhausanlagen

Die Schulbaurichtlinien des Kantons Zürich wurden Anfang 2012 ausser Kraft gesetzt. Die Bildungs- und Baudirektion Kanton Zürich hat per 01. Januar 2012 Empfehlungen für Schulhausanlagen erlassen. Diese Empfehlungen entsprechen bzgl. der schulischen und baulichen Anforderungen den bisherigen Schulbaurichtlinien. Sie enthalten Angaben über Mindestanforderungen, Richtraumflächen und weitere Erfordernisse an Schulanlagen. Diese Empfehlungen können den Planungsteams eine Hilfestellung bieten.

Raumprogramm

Basierend auf der Raumbestellung der Schulpflege, auf den Erkenntnissen der Machbarkeitsstudien und auf den Schulbaurichtlinien wurde ein detailliertes Soll-Raumprogramm erarbeitet (vgl. Arbeitsunterlage 5.3.c). Im Raumprogramm sind Art, Anzahl und Nettoflächen aller wesentlichen gewünschten Räume bzw. Aussenanlagen aufgeführt. Es handelt sich dabei weitgehend um Mindestflächen. Das Raumprogramm ist durch die Projektstudie vollständig zu erfüllen. Wertvolle Hinweise und Konkretisierungen können zudem die Raumstandards des Hochbaudepartements der Stadt Zürich geben

(Standards für Volksschulanlagen, Betreuungsstätten von Volksschulanlagen, Turn- und Sporthallen).[7]

Statik

In Bezug auf die Statik wird ein robustes, dauerhaftes Tragwerk erwartet. Dieses hat den Anforderungen der aktuellen Tragwerksnormen (SIA 260 - 267) zu entsprechen. Insbesondere muss auch die Erdbebensicherheit für die Bauwerksklasse II nachgewiesen werden.

4.4. Anforderungen an die Aussenräume

Zielsetzung

Die allgemeine Zielsetzung für die Schulanlage Schlieren West ist in Kap. 4.1 umschrieben. Des weiteren gelten die generellen Vorgaben gemäss Kap. 4.3 (Anforderungen an die Gebäude) analog auch für die Aussenräume. Auch kann die Arbeitsunterlage 5.3.a (Literaturrecherche und aktuelle Beispiele) wertvolle Hinweise zur Gestaltung der Aussenräume geben.

Räumliche Anforderungen aus pädagogischer Sicht

Hinsichtlich der Anforderungen aus pädagogischer Sicht ist insbesondere Kap. I der Ergebnisse der Vernehmlassung Schule (vgl. Arbeitsunterlage 5.3.b) massgebend. Demnach soll der Aussenraum vor allem genügend Schatten bieten, offen gestaltet, vielfältig und in Teilen veränderbar sein sowie den Schülern altersgerechte Bewegungsmöglichkeiten bieten. Diese Kernaussage hat die Funktion eines übergeordneten Leitsatzes und wird durch Erläuterungen und konkrete Vorschläge ergänzt, die zu berücksichtigten resp. im Rahmen des Projektwettbewerbs zu interpretieren sind.

Raumprogramm

Des weiteren gilt es, wie bereits in Kap. 4.3 ausgeführt, das Raumprogramm zu beachten (vgl. Arbeitsunterlage 5.3.c). Im Raumprogramm sind Art, Anzahl und Mindestflächen aller wesentlichen gewünschten Aussenanlagen aufgeführt. Das Raumprogramm ist durch die Projektstudie vollständig zu erfüllen.

Mindestmass der Aussenanlagen

Die gemäss Raumprogramm geforderten Aussenanlagen entsprechen dem absoluten Minimum. Die Machbarkeitsstudien haben gezeigt, dass dieses Mindestmass auf dem zur Verfügung stehenden Land

[7] vgl. Stadt Zürich, Hochbaudepartement, www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/immobilien-bewirtschaftung/_zuerich_baut_gutundguenstig/standarduebersicht.html#raumstandards

knapp realisierbar ist. Parkallee, Parkweg und die Quartiersstrasse[8] sind - soweit sinnvoll und soweit mit den baurechtlichen Bestimmungen[9] vereinbar - für die Aussenanlagen mit zu nutzen bzw. in die Aussenraumkonzeption miteinzubeziehen. Über das Raumprogramm hinaus können weitere Aussenanlagen angeboten werden, wenn zweckmässig. So können zusätzliche Aussenanlagen beispielsweise auf den Dachflächen angeboten werden, sofern diese gut zugänglich und sicher nutzbar sind.

Benachbarte Aussenräume

Benachbarte Aussenräume, insbesondere die zu realisierenden Parkanteile B (Nachbar AXA) und C (Nachbar Ecofaubourgs), sind konzeptionell in die Überlegungen einzubeziehen. Zur Lage Park B und Park C vgl. Gestaltungsplan Schlieren West (bzw. Kap. 4.5.1.). Die konkrete Ausgestaltung der Aussenräume der Nachbarn ist aus den Arbeitsunterlagen 5.2g und 5.2h ersichtlich.

[8] Bzgl. Lage Parkallee, Parkweg und Quartiersstrasse vgl. Gestaltungsplan Schlieren West bzw. Kap. 4.5.1

[9] vgl. Kap. 4.5.1

4.5. Rechtliche Vorgaben und Grundlagen

4.5.1. Bau- und Planungsrecht

Übergeordnete Vorschriften

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Perimeters des öffentlichen Gestaltungsplans (GP) «Schlieren West».[10] Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gilt die Bauordnung (BO) und der Zonenplan (ZP) der Stadt Schlieren sowie insbesondere das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) mit den dazugehörenden Verordnungen.

Abb. 4: Ausschnitt Gestaltungsplan «Schlieren West»

Im Folgenden sind die wichtigsten verbindlichen Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts zusammengefasst.

[10] Der Gestaltungsplan befindet sich im Genehmigungsverfahren. Für das Planungsgebiet wird von einer Inkraftsetzung des Gestaltungsplans ohne wesentliche Änderungen ausgegangen.

Baurechtliche Parameter

	Baubereiche B1 C1	Baubereiche B2 C2	Baubereiche B3 C3
Nutzweise[11]	Wohnen / Gewerbe	Wohnen	Wohnen
Gesamthöhe[12] [m]	20.0	11.0	20.0
maximale Zahl Vollgeschosse	6	3	6
zulässige DG / Attika	0	0	0
zulässige UG	1	1	1
Lärmempfindlichkeits-stufe	III	II	II
Ausnützung (max. aGF[13])	Arealfläche gem. Perimeter: 13'750 m2 Baubereiche B1-B3 (Anteil Schulhausareal): max. aGF 4'416 m2 Baubereiche C1-C3 (Anteil Schulhausareal): max. aGF 8'995 m2		
min. Parkfläche[14]	Baubereiche B1, B2 und B3 (Anteil Schul-hausareal), Park B: 575 m2 Baubereiche C1, C2 und C3 (Anteil Schul-hausareal), Park C: 1'198 m2		

Terrain

Das gewachsene Terrain sowie gewünschte Terrainanpassungen (Geländesprung nördlich Parkallee) werden durch den Gestaltungsplan festgelegt (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2, GP-Vorschriften).[15] [16] Entlang der Nordseite der Parkallee ist eine Mauer vorgeschrieben (vgl. Gestaltungsreglement GP Schlieren West).

[11] Es sind minimale Wohnanteile festgelegt, welche aber für Bauten der öffentlichen Hand nicht anzuwenden sind.

[12] Definition und Messweise Gebäudehöhe vgl. Art. 9 GP Schlieren West

[13] Für die Ausnützung sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden anrechenbar. (Art. 7 Abs. 1 GP Schlieren West). Ausnützung darf gemäss Art. 7 Abs. 4 GP Schlieren West auf angrenzende Baubereiche übertragen werden.

[14] gemäss Art. 22 GP Schlieren West. Park B muss innerhalb der Baubereiche B1-3, Park C innerhalb der Baubereiche C1-3 realisiert werden.

[15] vgl. zum Verständnis des Geländesprungs Schemaskizzen S.22-23, Gestaltungsreglement

[16] Bzgl. Abgrabungen kommt Art. 26c BO zur Anwendung.

Bebaubare Fläche

Im Plangebiet ist die bebaubare Fläche durch Baubereiche und Baubegrenzungslinien definiert.[17] Baulinien sind keine vorhanden. Bauten und Anlagen sind innerhalb der Baubereiche zulässig, jedoch nicht in / unter den Parks.[18] Im Freihaltebereich nördlich der Parkallee sind Kleinbauten und Anlagen zulässig. Diese dürfen aber die Mauer entlang der Parkallee nicht überschreiten.

Gebäudelänge

Innerhalb der Baubereiche kommt die max. Gebäudelänge von 60m gemäss Art. 14 BO (WG4 0.80) nicht zur Anwendung.[19]

Mehrlängenzuschlag

Innerhalb der Baubereiche kommt der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 15 BO nicht zur Anwendung.[20]

Abstände

Zu Nachbarparzellen gilt der Grundgrenzabstand von 5.0m gemäss Art. 14 BO, sofern nicht der Grenzbau vorgeschrieben ist.

In den Baubereichen B3 und C3 sind in der ersten Bautiefe entlang der Bahn die geschlossene Bauweise und der Grenzbau (durch Gebäude, Nebenbauten oder Lärmschutzbauten) vorgeschrieben.[21]

Zur Parkallee, zum Parkweg und zur Badenerstrasse gelten keine Abstände. Massgebend sind die Baubereiche und die Baubegrenzungslinien. Die Parkallee ist nicht über- oder unterbaubar. Der Parkweg ist allenfalls auf einer kurzen Strecken überbaubar (projektabhängig)[22] und generell unterbaubar[23].

Gestaltung

Die Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung richtet sich nach § 71 PBG.

Es bestehen detaillierte Regelungen zur Gestaltung der Quartierstrassen, der Parkallee, des Parkwegs, der Mauer und der Freiräume (vgl. Gestaltungsreglement GP Schlieren West). Von den Ausführungsdetails zur Quartierstrasse kann abgewichen werden, falls diese nicht

---

[17] vgl. Situationsplan GP Schlieren West

[18] vgl. Art. 6, 8, 10, 22 GP Schlieren West

[19] vgl. Art. 8 GP Schlieren West

[20] vgl. Art. 8 GP Schlieren West

[21] vgl. Art. 11 Abs. 1 GP Schlieren West

[22] Überbaubarkeit Parkweg: Im Ausnahmefall, max. auf einer Länge von ca. 8m (2-geschossiger Durchgang).

[23] Unterbaubarkeit Parkweg: Grundsätzlich möglich. Falls es zu einer Höhendifferenz (Höherlegung des Parkwegs) kommt, sind behindertengerechte Rampen erforderlich. Die Fortsetzung des Weges muss klar ersichtlich sein.

als Verkehrsfläche benötigt wird.[24] Von den Ausführungsdetails zur Parkallee und zum Parkweg kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden, da diese prägend für die Gebietsidentität sind. Von den Ausführungsdetails zur Mauer entlang der Parkallee kann abgewichen werden, solange die Abweichungen das Element Parkallee nicht schwächen. Diese Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich, da die Mauer als Grundgestaltungsprinzip prägend für die Gebietsidentität ist. Die im Situationsplan festgelegten Baumreihen sind zu realisieren.[25] Eine abweichende Gestaltung der Parks ist im Zusammenhang mit Nutzungen der öffentlichen Hand möglich.[26]

Strassen und Wege

Die im Gestaltungsplan festgelegten Querschnitte der Quartierstrassen, der Parkallee und des Parkwegs sind verbindlich (vgl. auch Gestaltungsreglement). Die Lage der Quartierstrassen und der Parkallee ist verbindlich.[27]

Der Parkweg ist in seiner Lage in geringem Masse[28] flexibel , die minimale befestigte Wegbreite beträgt 2.5m.

Freiräume

Es bestehen detaillierte Regelungen zur Gestaltung der Freiräume (vgl. Gestaltungsreglement GP Schlieren West; siehe auch oben, Absatz zur Gestaltung).

Die Parks B und C sind grundsätzlich so anzuordnen, dass sie sich von der Parkallee bis zum Parkweg erstrecken. Die Lage der Parks in östlicher und westlicher Richtung ist nicht festgelegt. Die erforderlichen Parkflächen müssen grundsätzlich zusammenhängend angeordnet werden. Eine abweichende Anordnung ist im Zusammenhang mit Nutzungen der öffentlichen Hand möglich, d.h. die Parks B und C müssen sich demnach nicht von der Parkallee bis zum Parkweg erstrecken und sie müssen auch nicht zusammenhängend angeordnet

[24] Konkret können Materialisierung, Gefälle, Entwässerung, Randabschlüsse, Beleuchtung und dgl. anders gestaltet werden. Abweichungen bzgl. der Beleuchtung sind nur in begründeten Fällen möglich, da prägend für die Gebietsidentität.

[25] Abweichungen bzgl. der im Gestaltungsreglement festgeschriebenen Baumart sind nur in begründeten Fällen möglich, da prägend für die Gebietsidentität.

[26] vgl. Art. 22 Abs. 1 GP Schlieren West

[27] vgl. Situationsplan GP Schlieren West

[28] Bei einem allfälligen Versatz muss die Fortsetzung des Weges klar ersichtlich und erkennbar sein, z.B. mittels Bodenbelag, Möblierung, Bodenleuchten, usw.

werden. Eine zusammenhängende Anordnung der Parks würde allerdings begrüsst.

Die Nutzung der Parks für die Bedürfnisse der Schule ist möglich, solang eine Doppelnutzung mit der Öffentlichkeit funktioniert. Es sind dabei alle Nutzungen denkbar, welche die Benützung durch die Öffentlichkeit nicht dauernd oder mehrheitlich ausschliessen. Generelle Sperrungen sind nicht möglich.

Beratung

Den Planungsteams wird empfohlen, sich hinsichtlich der Einhaltung des Bau- und Planungsrechts und der Brandschutzvorschriften durch das Bausekretariat der Stadt Schlieren beraten zu lassen. Die Anonymität wird dabei sichergestellt.

Ansprechpartner: René Schaffner, Telefon Tel: +41 - (0)44 – 738 15 51, rene.schaffner@schlieren.zh.ch).

4.5.2. Verkehr

Erschliessung für motorisierten Verkehr

Die Erschliessung des Planungsgebiets für den motorisierten Verkehr erfolgt ab der Quartierstrasse gemäss Gestaltungsplan. Tiefgaragen können auch ab der Parallelerschliessung entlang der Badenerstrasse erschlossen werden.

Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Gemäss Art. 27 BO ist für die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge die Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen, herausgegeben durch die Baudirektion des Kantons Zürich, Oktober 1997, massgebend. Der Normalbedarf (Grenzbedarf) für Spezialnutzungen wie öffentliche Bauten und Sportanlagen wird anhand der gültigen VSS-Parkierungsnorm (SN 640 281, Dezember 2005) bestimmt.[29]

Es sind demnach **15 Abstellplätze für Beschäftigte** der Schule vorzusehen. Es sind zusätzlich mindestens **2 ausreichend grosse Abstellplätze für den Hauswart** (Auto, Kehrmaschine / Schneeräumgerät etc.) nachzuweisen. All diese Abstellplätze sind unterirdisch zu realisieren. Zudem sind **4 Abstellplätze für Besucher** der Schule vorzusehen. Diese können auch oberirdisch, in kurzer Distanz zur Quartiersstrasse, angeordnet werden.

[29] ÖV-Güteklasse C gemäss Güteklassenplan; massgebliche Bedarf gemäss Vorgaben der Baudirektion (Wegleitung)

Für eine Nutzung der Schulanlage (Schwimmhalle, Sporthalle, Aussenanlagen) durch **Externe ausserhalb der Schulzeiten** (z.B. Sportvereine) sind **33 Abstellplätze** vorzusehen. Davon können 19 durch Doppelnutzung der Abstellplätze der Schule nachgewiesen werden. Die verbleibenden 14 Abstellplätze sind als temporäre Abstellplätze auf dem Pausenhof oder dem Allwetterplatz nachzuweisen. Sie sind in kurzer Distanz zur Quartiersstrasse anzuordnen. Das Parkregime (Lage Abstellplätze, Ein- und Ausfahrten) ist aufzuzeigen.

Unter- wie oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind generell innerhalb der Baubereiche gemäss Gestaltungsplan zu realisieren, jedoch nicht innerhalb der Parks.[30]

Behinderten-PP / Rollstuhlgängigkeit / Hindernisfreiheit

Pro 25 Anstellplätze ist mindestens ein rollstuhlgängiger Abstellplatz vorzusehen (gemäss Norm SIA 500, Hindernisfreies Bauen). Im vorliegenden Fall sind mindestens 1 Abstellplatz für Beschäftigte und mindestens 1 Abstellplatz für Besucher der Schule als rollstuhlgängige Abstellplätze vorzusehen. Alle Zugänge und Lifte müssen von den gesamten Parkierungsanlagen stufenfrei erreichbar sein.

Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind ca. 5 unterirdische Abstellplätze vorzusehen (in der Tiefgarage).

Fahrräder und Mofas

Es sind **für die Unter-, Mittel- und Oberstufe ca. 150 Abstellplätze für Fahrräder und Mofas** (leichter Zweiradverkehr) vorzusehen. 50 davon können schematisch (als Erweiterungsoption, bei entsprechendem Verkehrsaufkommen) ausgewiesen werden. Für die Horts und den Kindergarten sind keine eigenen Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen.

Die Abstellplätze für Fahrräder und Mofas sind im Inneren der Gebäude oder ausserhalb der Gebäude (mit Wetterschutz) anzuordnen. Das Zusammenfassen der Abstellplätze an geeigneten Orten wird empfohlen. Alle Abstellplätze müssen stufenfrei, gut zugänglich und in Eingangsnähe angeordnet werden. Dem Sicherheitsaspekt (Einsehbarkeit) ist Rechnung zu tragen.

[30] Bauten und Anlagen, die nicht der Parknutzung dienen, sind innerhalb der Parks unzulässig, insbesondere Unterkellerungen, Tiefgaragen inkl. Ein- und Ausfahrten, Technikräume, Trafostationen, Parkplätze, Abfallsammelstellen. (Art. 22 Abs. 4 GP Schlieren West)

4.5.3. Lärmschutz

Lärmempfindlichkeit

Die Baubereiche B1 / C1 sind der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt, die Baubereiche B2 / C2 und B3 / C3 der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

Lärmbelastung

Die unmittelbar nördlich des Perimeters verlaufende Bahntrasse der SBB verursacht eine sehr hohe Lärmbelastung. Auch die Badenerstrasse, welche südlich des Perimeters verläuft, verursacht eine hohe Lärmbelastung. Siehe hierzu das Umweltgutachten CSD Ingenieure, Kap. Lärmschutz (Arbeitsunterlage 5.6).

Lärm- und Schallschutz

Der Lärmschutz ist für die Nutzungen auf eigenem Land (Arealteil Schulhaus) zu gewährleisten. Gemäss Gestaltungsplan Schlieren West sind in den Baubereichen B3 und C3 in der ersten Bautiefe entlang der Bahn die geschlossene Bauweise und der Grenzbau (durch Gebäude, Nebenbauten oder Lärmschutzbauten) vorgeschrieben.

Das vorliegende Umweltgutachten und die vorgeschlagenen Massnahmen sind zu beachten. Es geht aber nicht nur darum, die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten, sondern seitens der Teilnehmer Lösungen zu suchen, welche eine weitere Reduktion der Lärmeinwirkung und somit eine Komfortsteigerung ermöglichen.

Dem Lärm- und Schallschutz ist auch innerhalb des Projekts hohe Beachtung zu schenken. Insbesondere in Zonen, in denen eine hohe Emissionsbelastung zu erwarten ist (Pausenaufenthaltsbereich, Personenverkehrszonen, usw.), sind entsprechende Vorkehrungen einzuplanen. Das Gebäudeinstallationskonzept ist so auszubilden, dass keine Lärmbelastungen zwischen den verschiedenen Nutzungen möglich sind. Massgebend ist die SIA-Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» vom 1. Juni 2006.

4.5.4. Nichtionisierende Strahlung

Elektrosmog

Nichtionisierende Strahlung (NIS) - populär als «Elektrosmog» bezeichnet - umfasst sämtliche Strahlungsformen, die nicht genügend Energie aufweisen, um Atome und Moleküle zu verändern. Hier liegt die Abgrenzung zur ionisierenden, radioaktiven Strahlung.

In den letzten Jahren hat die Anzahl und die Vielfalt der Quellen elektromagnetischer Felder deutlich zugenommen. Bei elektrotechnischen Anlagen, also bei Stromleitungen und Transformatoren sowie auch bei elektrischen Haushalt- und Bürogeräten, fällt Elektrosmog

als unerwünschtes Nebenprodukt an. Bei Sendeanlagen und Mobiltelefonen dient die Strahlung dagegen als eigentliches Transportmittel für die Informationsübertragung und ist daher technisch gesehen unvermeidlich.[31]

Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 setzt der Strahlenbelastung Grenzen. Die NISV enthält Grenzwerte gegen Schädigungen und Vorsorgewerte gegen mögliche schädliche Auswirkungen.

NIS im konkreten Fall

Der Planungsperimeter grenzt unmittelbar an eine Bahnlinie mit Stromleitungen (Fahrleitungen), welche nichtionisierende Strahlungen erzeugen. Siehe hierzu Umweltgutachten CSD Ingenieure, Kap. Nichtionisierende Strahlungen (Arbeitsunterlage 5.6). Die vorgeschlagenen Massnahmen sind zu beachten.

4.5.5. Störfall-Vorsorge

Störfall

Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis, bei dem erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt auftreten (z.B. Chemie-Unfall). Gesetzliche Grundlage zum Thema Störfall ist die Störfallverordnung (StFV) vom April 1991, welche die Grundsätze der Versorge sowie Massnahmen für die Bewältigung von Störfallen aufzeigt.

Störfall-Vorsorge im konkreten Fall

Der Planungsperimeter grenzt an zwei Verkehrswege (SBB-Bahntrasse Dietikon - Zürich; Badenerstrasse Schlieren), auf welchen erhebliche Mengen an Gefahrengütern transportiert werden. Siehe hierzu Umweltgutachten CSD Ingenieure, Kap. Störfall-Vorsorge (Arbeitsunterlage 5.6). Die vorgeschlagenen Massnahmen sind zu beachten.

4.5.6. Brandschutz

Vorschriften

Es gelten die eidgenössischen Brandschutzvorschriften.[32]

Beratung

Den Planungsteams wird empfohlen, sich hinsichtlich der Einhaltung des Bau- und Planungsrechts und der Brandschutzvorschriften durch

[31] vgl. Eidg. Departement f. Verteidigung, Bevölkerungsschutz u. Sport, www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/themen/umwelt/nis.html

[32] vgl. Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch/feuerpolizei/Brandschutzvorschriften/BSVOnline/tabid/253/language/de-CH/Default.aspx

das Bausekretariat der Stadt Schlieren beraten zu lassen. Die Anonymität wird dabei sichergestellt.

Ansprechpartner: René Schaffner, Telefon Tel: +41 - (0)44 – 738 15 51, rene.schaffner@schlieren.zh.ch).

4.5.7. Baugrund / Grundwasser / Wärmenutzung

Geologische-hydrogeologische Baugrund-verhältnisse

Innerhalb des Perimeters folgt unter künstlichen Auffüllungen und feinkörnigen Überschwemmungssedimenten in voraussichtlich etwa 2-3 m Tiefe ein sandig-kiesiger Schotter. Dieser gut durchlässige Schotter beherbergt das ergiebige und intensiv genutzte Grundwasservorkommen des Limmattals. Der Grundwasserspiegel liegt bei Mittelwasser auf Kote ca. 386.9 m ü. M. und damit rund 3 m unter dem heutigen Terrain. Bei Hochwasser steigt das Grundwasser bis ca. 1.5 m unter die Geländeoberfläche an.

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht dürfen Tiefbauten bis maximal zum mittleren Grundwasserspiegel reichen. Damit ist im vorliegenden Fall der Bau von nur einem Untergeschoss (UK Bodenplatte nicht tiefer als ca. 386.9 m ü. M.) möglich. Lokal sind tiefere Einbauten möglich, sofern diese gesamthaft eine Fläche von maximal 10 % des mit Untergeschossen überbaubaren Projektperimeters beanspruchen. Die ursprüngliche Durchflusskapazität bei Hochwasser ist durch geeignete Ersatzmassnahmen vollumfänglich wiederherzustellen.

Der Schotter stellt einen gut tragfähigen Untergrund dar, so dass für die geplanten Neubauten eine Flachfundation im Vordergrund stehen dürfte. Für die erdbebengerechte Projektierung gemäss SIA-Norm 261 (Einwirkungen auf Tragwerke) ist der Untergrund der Baugrundklasse C zuzuordnen. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist eine Wasserhaltung mittels Flachbrunnen, allenfalls ergänzt durch Stichdrainagen, vorzusehen. Die Ableitung des in der Baugrube anfallenden Wassers hat nach SIA-Empfehlung 431 zu erfolgen. Sauberes Pumpwasser sollte nach Möglichkeit rückversickert werden.

Versickerung von Regenwasser

Eine Versickerung von Regenabwasser ist wegen des zeitweise hoch liegenden Grundwasserspiegels am ehesten über humusierte Mulden möglich.

Grundwasser-Wärmenutzung / Erdwärmesonden

Die Voraussetzungen für eine direkte Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung sind günstig. Es sind Anlagen mit einer Mindest-Kälteleistung von 100 kW (bei Erreichen des Minergie-Standards)

bewilligungsfähig. Eine Wärmenutzung mittels Erdwärmesonden ist gemäss Erdwärmesondenkarte des Kantons Zürich im Planungsgebiet nicht zulässig.

Vgl. hierzu auch Arbeitsunterlage 5.7 (Geologisch-hydrogeologisches Kurzgutachten vom 26. Januar 2012, jäckli geologie / Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich).

4.5.8. Altlasten

Altlasten

Es existieren innerhalb des Perimeters verschiedene Altlasten in bestehenden Gebäuden (v.a. Asbest, PCB) und im Boden (künstliche Auffüllungen mit Bauabfällen, eventuell Rückstände von Farben / Lösungsmitteln und Kraftstoffen / Öl). Im Rahmen der Neuüberbauung werden die bestehende Gebäude vollständig abgebrochen und fachgerecht entsorgt. Bestehende Bodenversiegelungen werden entfernt. Belasteter Boden wird vollumfänglich saniert.

Demnach müssen bei der Projektierung hinsichtlich Altlasten keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden.

4.5.9. Energie, Technik und Nachhaltigkeit

Basis

Der Stadtrat von Schlieren hat im Leitbild von 2003 seine Ziele zu den Themen Umwelt und Energie festgehalten: "Schlieren setzt sich für den Umweltschutz ein und betreibt eine zukunftsgerichtete Energie-, Versorgungs- und Entsorgungspolitik."

Energiestadt Schlieren

Die Stadt Schlieren handelt konsequent nach diesem Grundsatz und hat zahlreiche Massnahmen umgesetzt, die im Jahr 2008 zur Verleihung des Energiestadtlabels geführt haben.[33]

Fernwärme

Der Perimeter liegt gemäss Revisionsfassung des Energieplans Schlieren im Prioritätsgebiet des EWZ-Energieverbunds. Eine Fernwärmeleitung ist resp. wird unterhalb der Parkallee verlegt. Das Projekt ist an diese Fernwärmeleitung anzuschliessen.

Kriterien für ein energieeffizientes und nachhaltiges Bauprojekt

Die nachfolgenden Punkte bilden dem Planungsteam einen groben Kompass für ein energieeffizientes und nachhaltiges Bauprojekt:

Energiebedarfsreduktion durch

- Optimierte Gebäudehülle (Verluste/Gewinne)

[33] siehe auch www.schlieren.ch/de/portrait/energiestadt/

- Bedarfsgerechten Luftwechsel pro Nutzung
- Reduktion der Verdunstungsverluste im Wasserbereich
- Hoher Wärmerückgewinnungsgrad bei sämtlichen thermischen Energieflüssen
- Konsequente Zonentrennung unterschiedlicher Komfortbereiche
- Hoher Tageslichtnutzungsgrad

Einsatz erneuerbarer Energieträger

- Hoher Anteil von einheimischen und erneuerbaren Energieträgern mit hoher regionaler Wertschöpfung

Reduzierter Ressourcenaufwand durch

- Einsatz von Baumaterialien mit geringer Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus
- Geschickte Systemtrennung in der Baukonstruktion mit Blick auf eine einfache Rezyklierung
- Allfälliger Einsatz alternativer Beckenwasserdesinfektionsmethoden
- Optimierung des Wasser- resp. Chemikalienkonsums

Hauptzielsetzungen / Minergie-Standard

Das Bauprojekt soll mindestens den **MINERGIE®-Standard** erfüllen. Eine Zertifizierung ist vorgesehen. Ausserdem soll sich die Anlage an den Anforderungen einer gesunden und ökologischen Bauweise nach dem MINERGIE-ECO®-Standard orientieren.

SNARC

Die eingereichten Projekte werden in Anlehnung nach SNARC (SIA-Dokumentation D0200) vorgeprüft. Die Aspekte lassen sich für die vorgesehenen Aufgaben wie folgt zusammenfassen:

Grundstück: Haushälterischer Umgang mit dem Boden

Erstellung: Niedriger Ressourcenaufwand für Baugrube und Rohbaukonstruktion und Innenausbau

Betrieb: Niedriger Energie- und Elektrizitätsbedarf

Nutzung: Guter Lärm- und Sonnenschutz, hoher Lüftungskomfort

Komplexität

Um den Betrieb der Anlagen möglichst einfach zu halten und die Unterhaltskosten entsprechend zu minimieren, sollen die Projekte bewusst nach dem Prinzip KISS (keep it simple and stupid) entwickelt werden. Ganz nach dem Grundsatz "Innovation muss nicht immer komplex sein".

Grundlagen für den Bereich Energie, Technik und Nachhaltigkeit sind in den Arbeitsunterlagen 5.8 zu finden.

4.5.10. Hindernisfreiheit

Hindernisfreie Benützung

Die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten sind gebührend zu berücksichtigen. Die hindernisfreie Benutzung aller Bauten, Anlagen und Aussenräume ist ein wichtiges Anliegen.

Grundlagen

Massgebend sind das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) des Bundes und dessen Ausführungsvorschriften, die Bestimmungen des kantonalen Rechts (PBG § 239 Abs. 4 und BBV I § 34) sowie die Norm SIA 500, Hindernisfreies Bauen.

4.6. Wirtschaftlichkeit

Kostenrahmen

Für die Erstellung der Schulanlage Schlieren West wird mit Kosten von CHF 30 Mio. (ohne Landerwerb) gerechnet.

Generelle Wirtschaftlichkeitsperimeter

Generelle Wirtschaftlichkeitsperimeter sind:

- Die Projekte sind in ihrer konstruktiven Formulierung so zu gestalten, dass der Wirtschaftlichkeit angemessene Priorität zukommt;
- Optimale Effizienz der relevanten Nutzflächen im Verhältnis der Geschossflächen, d.h. es wird ein hoher Formquotient der HNF zur GF angestrebt.
- Einfache und kompakte Volumen sind zu bevorzugen, d.h. es wird ein tiefer Formquotient der Hülle zur GF angestrebt.
- Das statische Prinzip elementar und unkompliziert umgesetzt werden kann, insbesondere durchgehende vertikale Lastabführung.
- Die Medienerschliessung bzw. Entsorgung pragmatisch umgesetzt werden kann, d.h. das Konzentrieren der Nassbereiche und Steigzonen sowie die Anordnung der Zentralen bei den Erschliessungszonen.
- Die konstruktiven Details einfach und selbstverständlich auszuführen sind, sowie widerstandsfähige (unterhaltsarme) Materialien verwendet werden.

5. Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen

Den beauftragten Planungsteams werden folgende Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt: [34]

Pos.	Bezeichnung / Inhalt	Form
5.1	**Vorliegendes Programm**	pdf
5.2	**Plangrundlagen**	
	a) Katasterplan mit Baulinien und Leitungen (Grunddatensatz AV93, Layerbeschrieb, Leitungskataster)	pdf / dxf
	b) Höhenfixpunkte	pdf
	c) Auswertung digitales Geländemodell / Dachlandschaften	3D dxf / 3D dwg / pdf
	d) Orthofotos	tif mit tfw
	e) Übersichtsplan	tif
	f) Informationsplan Schlieren	dxf / pdf / jpg
	g) Aussenraum Projekt Ecofaubourgs	pdf
	h) Siegerprojekt AXA	pdf
	j) Perimeter	dwg
5.3	**Grundlagen Schule**	pdf / xls
	a) Schulhausplanung Schlieren West, Literaturrecherche und aktuelle Beispiele, Bau und Planung Schlieren	
	b) Schulhausplanung Schlieren West, Ergebnisse der Vernehmlassung Schule, Schulpflege Schlieren	
	c) Soll-Raumprogramm Schulhausplanung Schlieren West, Schulpflege Schlieren	
	d) Schulbaurichtlinien / Empfehlungen für Schulhausanlagen, Kanton Zürich	

[34] Für die Konvertierung und Aufbereitung der Daten sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Die Daten dürfen nur im Rahmen des Wettbewerbs benutzt werden.

5.4	**Grundlagen Bau- und Planungsrecht** a) Bauordnung, Zonenplan Stadt Schlieren b) Gestaltungsplan Schlieren West (Situationsplan, Vorschriften, Gestaltungsreglement, Planungsbericht) c) Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, Besondere Bauverordnung I + II, Allgemeine Bauverordnung	pdf
5.5	**Vorlagen für Volumen- und Flächenberechnungen** (Kennzahlennachweis, Ist-Raumprogramm)	xls
5.6	**Gutachten Umwelt** (Lärm, NIS, Störfallvorsorge), CSD Ingenieure, Zürich	pdf
5.7	**Geologisch-hydrogeologisches Kurzgutachten**, jäckli geologie / Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich	pdf
5.8	**Grundlagen Energie, Technik und Nachhaltigkeit** a) Minergie-Vorgaben für Hallenbäder und Kunsteisbahnen b) SIA-Dokumentation D'0200 (SNARC)	pdf
5.9	**Modell 1:500** mit zweiteiligem[35] Einsatz, in Transportkiste, ca. L 135 cm x B 85 cm x H 25 cm, ca. 30- 40 kg	Gipsmodell

[35] Das Gipsmodell wurde in Kooperation mit der Nachbarschaft AXA erarbeitet. Der Einsatz für den Arealteil AXA muss von den Planungsteams nicht beplant werden und ist im Modell leer darzustellen. Der Einsatz für den Arealteil Schulhaus ist zu beplanen und im Modell mit Gebäuden darzustellen (vgl. einzureichende Unterlage 6.1.10).

6. Einzureichende Unterlagen Wettbewerb

6.1. Verzeichnis einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen

6.1.1	**Situation 1:500** (genordet), dargestellt auf Katasterplan, mit: • bestehenden Parzellengrenzen, Perimeter • Dachaufsicht • Zugängen zu den Bauten und Anlagen • Nutzung und Gestaltung der Umgebungs- und Freiflächen / Aussenanlagen • Fuss- und Radwege / Zufahrten (Pfeile), Parkierungsflächen
6.1.2	Situation (mit weiterer Quartierumgebung) 1:2'500 als **Schwarzplan**, ohne Hintergrund (Bauten schwarz dargestellt, auf weisser Fläche abgebildet)
6.1.3	• **Grundrisse 1:200** (mit Darstellung der Umgebung / des Aussenraums im EG Grundriss) • **Schnitte und Fassaden 1:200** inkl. Umgebungsbauten (mit Bezeichnung Terrain bestehend / neu, in m. ü. M.)
6.1.4	**Schnitt, Grundriss und Ansicht eines repräsentativen Fassadenbereichs 1:20** mit Konstruktions- und Materialangaben
6.1.5	Geeignete **Visualisierung** zur Verdeutlichung der städtebaulichen und aussenräumlichen Qualitäten

6.1.6	**Erläuterungsbericht** A4 oder A3 mit: • städtebaulicher und aussenräumlicher Analyse • kurzem Projektbeschrieb • Erläuterungen zur räumlichen Umsetzung des pädagogischen Konzepts • Kurzbeschrieb des vorgesehenen Bausystems, des statischen Konzepts, Konstruktions- und Materialangaben; Aussage zur Erdbebensicherheit; Erläuterungen zum Fundationskonzept sowie zur Baugrube und den Baugrubenabschlüssen • Erläuterungen bzgl. Energie, Technik und Nachhaltigkeit (Beschrieb mit Nachweis zur Sicherstellung einer hohen Energie– und Ressourceneffizienz, einfache Prinzipschemen für Gebäudeinstallationen) • Erläuterungen bzgl. Lärmschutz Die Texte sind möglichst kurz und stichwortartig zu halten.
6.1.7	**Datenträger** (CD / DVD) in verschlossenem Couvert mit: • Pläne (pdf), Originalgrösse A0 • Pläne (pdf), verkleinert auf A3 • Bericht (pdf)
6.1.8	**Volumen- und Flächenberechnungen** gemäss Arbeitsunterlagen 5.5 (Kennzahlennachweis + Ist-Raumprogramm), gebunden, inkl. Schemagrundrisse zur Nachvollziehbarkeit
6.1.9	**Datenträger** (CD / DVD) in verschlossenem Couvert mit: • Volumen- und Flächenberechnungen (pdf und xls), Schemagrundrisse (pdf und dxf oder dwg)
6.1.10	**Volumenmodell 1:500** auf der abgegebenen Modellgrundlage, mit Bäumen, in weiss (komplettes Modell, inkl. Einsätze)
6.1.11	verschlossenes **Couvert** mit: • Angaben zu den Verfassern und allen Mitarbeitern, beigezogenen Spezialisten (inkl. Firmenadressen) • Angabe Bankverbindung (für Begleichung Entschädigung)

6.2. Abgabeform / Darstellung

Sämtliche Elemente des Projekts sind mit einem **Kennwort** zu versehen sowie mit dem Vermerk «**Projektwettbewerb Schulhaus Schlieren West**» zu bezeichnen und anonym abzugeben. Eine Kennzeichnung mit Verfasserangaben ist nicht zulässig.[36]

- Es dürfen **maximal 6 Pläne** abgegeben werden. Vorgeschriebenes Planformat: **Standard A0 quer** (zugeschnitten)
- Sämtliche Pläne sind:
  – derart darzustellen, dass sie gut reproduzierbar sind;
  – mit einem grafischen Massstab und Nordpfeil zu versehen;
  – zu norden.
- Im Situationsplan sind die Parzellengrenzen, die Baubegrenzungslinien gemäss Gestaltungsplan, die Quartiersstrasse, die Parkallee und der Parkweg sowie der Perimeter darzustellen.
- Die wichtigsten Höhenkoten sind in m.ü.M. anzugeben. Das bestehende (= massgebendes Terrain gemäss Gestaltungsplan) und das neue Terrain ist in allen Schnitten darzustellen.
- Die Pläne sind ungefaltet abzuliefern. Sie dürfen nicht auf feste Materialien aufgezogen werden.
- Die **A0-Plansätze** sind **vierfach** einzureichen:
  – 1 Unterlagensatz für die Beurteilung / Ausstellung
  – 3 Unterlagensätze für die Vorprüfung (geringere Druck- und Papierqualität möglich)

  Die **Erläuterungsberichte und Berechnungsschemata** sind **siebenfach** (1 x Beurteilung, 6 x Vorprüfung) einzureichen.

  Zusätzlich sind alle Pläne **fünffach** auf **A3** verkleinert abzugeben (ohne Anspruch auf Lesbarkeit der Beschriftungen).
- Alle Unterlagen sind ergänzend auch im pdf-Format abzugeben.
- Das Modell 1:500 ist kubisch und in weiss zu halten.

[36] Digital einzureichende Daten sind in einem verschlossenem Couvert abzugeben. Die Daten werden nach der Abgabe anonymisiert.

7. Genehmigung

Dieses Programm wurde am 31. Januar 2012 vom Preisgericht verabschiedet und von der Auftraggeberin genehmigt.

Das Preisgericht:

Fachpreisrichter

Evelyn Enzmann
Enzmann + Fischer Architektur AG, Zürich

Barbara Neff
Neff Neumann Architektinnen, Zürich

Martina Voser
vi.vo. architektur.landschaft, Zürich

Barbara Meyer
dipl. Arch. ETH, Bau und Planung, Stadt Schlieren

Marc Loeliger
loeliger strub architektur, Zürich

Daniel Ganz
Ganz Landschaftsarchitekten, Zürich

Sachpreisrichter

Manuela Stiefel
Stadträtin, RV Finanzen und Liegenschaften, Stadt Schlieren

Bea Krebs
Stadträtin, RV Bildung und Jugend, Stadt Schlieren

Christian Martin
Schulpflege Schlieren

Eugen Hajas
Liegenschaften, Stadt Schlieren